



# **Reglement**

## **über die Verwendung von Mehrwertausgleichsleistungen und ausserordentlichen Einnahmen mit Schaffung einer Spezialfinanzierung**

1. Dezember 2014



Die Einwohnergemeinde Hindelbank  
erlässt folgendes

## Reglement über die Verwendung von Mehrwertausgleichsleistungen und ausserordentlichen Einnahmen mit Schaffung einer Spezialfinanzierung

Zweck	<p><b>Art. 1</b> Gemäss Art. 142 BauG kann die Gemeinde Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, denen durch Planungsmassnahmen zusätzliche Vorteile verschafft werden, vertraglich verpflichten, einen angemessenen Teil des Mehrwerts für bestimmte öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Zudem fallen oft zusätzliche, nicht planbare ausserordentliche Einnahmen an (z.B. Verkauf Kabel-TV, Verkauf Liegenschaften etc.). Über diese Abgaben und Einnahmen soll eine Spezialfinanzierung gebildet werden für die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen öffentlichen Infrastrukturanlagen.</p>
Äuffnung der Spezialfinanzierung	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Über die Abgaben aus Infrastrukturverträgen für den Mehrwertausgleich und über die ausserordentlichen Einnahmen wird im Sinne von Art. 86ff der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 eine Spezialfinanzierung gebildet.</p> <p><sup>2</sup> Für die vertragliche Ausgestaltung von Mehrwertausgleichsfällen erlässt der Gemeinderat entsprechende Richtlinien. Der Gemeinderat bestimmt, welche ausserordentlichen Einnahmen der Spezialfinanzierung zugeführt werden.</p>
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Entnahmen aus der Spezialfinanzierung können für Erstinvestitionen und Erneuerungen von öffentlichen Infrastrukturanlagen, wie Gemeindehaus, Werkhof, Schulhäuser, Strassen, Wege, Bachrenaturierungen, Ausstattungen u.dgl. vorgenommen werden. Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Abschreibungsbetrag auf den Investitionen in der Jahresrechnung.</p> <p><sup>2</sup> Solange Mittel in der Spezialfinanzierung bereitstehen, werden diese der Spezialfinanzierung entnommen. Maximal im Umfang der verbuchten Abschreibungen und minimal zum Ausgleich der Jahresrechnung. Die Schuldentilgung des Fremdkapitals wird im Umfang der Abschreibungen angestrebt.</p>
Verzinsung	<p><b>Art. 4</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 5</b> Dieses Reglement tritt am 1. September 2005 in Kraft.</p>

1. Teilrevision

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die 1. Teilrevision am 11. August 2014 genehmigt.

<sup>2</sup> Die 1. Teilrevision tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

D. Wenger

K. Witschi

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeinderat hat die 1. Teilrevision am 11. August 2014 in Anwendung von Art. 26 OgR genehmigt. Gemäss Art. 27 OgR wurde dieser Beschluss im amtlichen Anzeiger vom 21. August 2014 publiziert. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Die Inkraftsetzung der 1. Teilrevision des Reglements über die Verwendung von Mehrwertausgleichsleistungen und ausserordentlichen Einnahmen mit Schaffung einer Spezialfinanzierung wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im amtlichen Anzeiger vom 30. Oktober 2014 veröffentlicht.

3324 Hindelbank, 31. Oktober 2014

Die Gemeindeschreiberin:

K. Witschi